

HBRSaktuell

DER NEWSLETTER DES HESSISCHEN BEHINDERTEN- UND REHABILITATIONS-SPORTVERBANDS E.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereine,

heute informieren wir Sie wieder über aktuelle Neuigkeiten aus der Geschäftsstelle.

Inhalt:

- **Fortbildung Kinder Rehasport**
 - **Informationen aus der Abteilung Abrechnung**
-

Fortbildung Kinder-Rehasport

Gerne möchten wir Sie auf Modellschulung für Übungsleiter*innen im Rehabilitationssport mit dem Schwerpunkt Kinder-Rehasport aufmerksam zu machen. Diese besondere Fortbildung bietet die Chance, neue Impulse für die Praxis zu gewinnen, Krankheitsbilder und den Umgang damit besser zu verstehen und gemeinsam den Kinder-Rehasport weiterzuentwickeln.

Bei Anmeldung bis zum 20.10.2025 ist die Teilnahme kostenfrei!

[Weitere Infos finden Sie hier](#)

Informationen aus der Abteilung Abrechnung

Abrechnungen Verordnungen G0850 über die Deutsche Rentenversicherungsträger

Bitte bei Annahme der Abrechnungsunterlagen auf der Verordnung G0850 die Angabe zuständiger Rentenversicherungsträger (z.B. DRV Bund / DRV Hessen usw.) und die Leistung zur medizinischen Rehabilitation von – bis (wie lange der Teilnehmende in der Reha-Klinik war) kontrollieren. Mit dem Rehasport kann erst nach dem Entlass-Datum aus der Reha-Klinik begonnen werden. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung werden die Verordnungen in letzter Zeit von den Reha-Kliniken bereits ca. 2 Wochen vorher ausgestellt und wenn die Reha-Maßnahme verlängert wird, dann steht ein falsches Entlass-Datum auf der Verordnung. Teilnahmen die während der Reha-Maßnahme begonnen werden, werden von DRV gekürzt und nicht bezahlt.

Allgemeine Informationen zur Abrechnung

In letzter Zeit stellen wir vermehrt fest, dass die Vereine die Abrechnungen direkt/selbstständig bei opta data einreichen, obwohl laut der Verbindlichen Erklärung die Abrechnung über den Dachverband HBRS angegeben wurde. In diesen Fällen können wir leider keine Auskunft/Hilfestellung bei den Abrechnungen des Rehasports mehr geben und die Vereine müssen selbstständig die Probleme lösen. Über die Abrechnungsstelle opta data werden nur die Abrechnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Die Abrechnungen der Kostenträger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) / InterKrankenversicherung (FAMK) / Privatversicherte werden vom HBRS oder vom Verein direkt mit den jeweiligen Abrechnungsträgern abgerechnet. Eine Inanspruchnahme von externen, privatrechtlich organisierten Abrechnungsunternehmen ist nicht zulässig.

Abrechnungen mit der Techniker Krankenkasse

Laut Auskunft und Schreiben vom 15.09.2025 der Krankenkasse werden folgende Unterlagen benötigt: vom Arzt ausgestellte Verordnung und von der Techniker Krankenkasse bewilligte / ausgefüllte Verordnung (Muster 56) und die Genehmigung (Bewilligungsschreiben) mit dem Leistungsnachweis (Teilnahmebestätigung). **Verordnungen müssen im Abschnitt der Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse im Original oder digitalisiert bewilligt sein.** Ungenehmigte Verordnungen plus Bewilligungsschreiben werden von den Abrechnungsstellen nicht akzeptiert. Sollte die Verordnung nicht genehmigt sein, ist eine Kostenerstattung nicht möglich. Die genehmigten Verordnungen werden von der Techniker

Krankenkasse entweder per Post im Original oder in der TK-App (in der Regel) digitalisiert an die Versicherten ausgehändigt. Die Vereine sind verpflichtet auf die Vollständigkeit der Verordnung beim Erstgespräch (vor Beginn des Rehasports) zu achten. Bei Unvollständigkeit müssten die Vereine sich an die Versicherten wenden.

Besonderheit bei den Abrechnungen von Privatversicherten und Beihilfe

Wenn ein*eine Privatpatient*in eine ärztliche Verordnung für Rehabilitationssport erhält, so führt dies, anders als bei gesetzlich versicherten Patient*innen, nicht zu einer direkten Abrechnung zwischen dem Verein und der Krankenkasse oder der Beihilfestelle. Der Vertrag über die Leistung von Kursen für den Rehabilitationssport kommt zwischen dem Verein und den Teilnehmern zustande. Die vollständigen Kosten werden vorab durch den Versicherten übernommen / bezahlt. Danach reichen Sie die Rechnung bei Ihrer Beihilfestelle bzw. privaten Krankenversicherung ein.

Ist eine Leistung weder bei der Beihilfestelle noch bei der privaten Krankenversicherung erstattungsfähig, müssen die Teilnehmer*innen die Kosten des Rehabilitationssports komplett selbst tragen.

Der Verein erhält somit die Kosten für die erbrachte Leistungen unabhängig von der Erstattung durch die Beihilfe oder private Krankenversicherung von dem*der Teilnehmer*in selbst.

Wir empfehlen den Vereinen daher vor Beginn des Rehasports die Kosten abzuklären, um spätere Unklarheiten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HBRS Team

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Hess. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.
Hans-Jörg Klaudy
Esperantostr. 3
36037 Fulda
Deutschland

0661-8697690
geschaeftsstelle@hbrs.de
www.hbrs.de